
Gebührenordnung

vom 17. Juni 2009, zuletzt geändert am 21. Mai 2025
und durch die Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration
genehmigt am 16. Oktober 2025.

Auf Grund von § 19 Absatz 1, Absatz 2 Ziffer 1 und § 6 Absatz 6 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14.12.2005 (HmbGVBl. Nr. 42, S. 495 ff.), zuletzt geändert am 07.03.2023 (HmbGVBl. S. 47) hat die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hamburg in ihrer Sitzung am 17. Juni 2009 die nachfolgende Neufassung der Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg beschlossen, die die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz gemäß § 57 HmbKGGH am 08. Oktober 2009 genehmigt hat.

Inhalt

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenfestsetzung	2
§ 3 Fälligkeit	2
§ 4 Stundung, Erlass	2
§ 5 Mahnung, Beitreibung	2
§ 6 Gebühr für Fortbildungsveranstaltungen.....	2
§ 7 Gebühren für besondere Leistungen	2
§ 8 Auslagen	3
§ 9 Inkrafttreten	3
Anlage: Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg (PTK HH)	4

§ 1 Allgemeines

(1) Die Psychotherapeutenkammer Hamburg (Kammer) erhebt für Veranstaltungen und Leistungen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, der mit ihrer Erbringung verbunden ist.

(3) In den Gebühren sind, soweit nichts Näheres bestimmt ist, die der Kammer erwachsenden Auslagen inbegriffen. Soweit sie jedoch das übliche Maß überschreiten, sind diese Auslagen gesondert zu ersetzen.

§ 2 Gebührenfestsetzung

Die Gebühr setzt die Stelle fest, die die Amtshandlung vornimmt.

§ 3 Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird nach Vornahme der Amtshandlung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den/die Schuldner*in fällig.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den/die Gebührenschnldner*in auf dessen Kosten unter Nachname der Gebühr versandt werden.

(3) Ein Widerspruch gegen die Gebühr hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4 Stundung, Erlass

Auf Antrag des Gebührenschnldners/der Gebührenschnldnerin können in besonderen Härtefällen von der festsetzenden Stelle Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 5 Mahnung, Beitreibung

(1) Für die Mahnung nach Maßgabe des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung kann eine Mahngebühr erhoben werden.

(2) Gebühren werden nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 6 Gebühr für Fortbildungsveranstaltungen

Für Fortbildungsveranstaltungen, die von der Kammer ausgerichtet und angeboten werden, können von den Teilnehmer*innen Gebühren erhoben werden. Eine Differenzierung der Gebühren nach Maßgabe einer bestehenden Kammermitgliedschaft ist zulässig.

§ 7 Gebühren für besondere Leistungen

Für Leistungen, die die Kammer auf Veranlassung oder im Interesse eines einzelnen Mitgliedes erbringt, kann soweit diese Gebührenordnung nichts anderes bestimmt, eine Gebühr in Höhe von 5,- € bis höchsten 500,- € erhoben werden. Die Höhe der Gebühr bemisst sich entsprechend § 1 Abs. 2 dieser Gebührenordnung.

§ 8 Auslagen

Die bei gebührenpflichtigen Leistungen entstehenden Auslagen können von dem/der Gebührenschuldner*in erhoben werden. Zu den Auslagen gehören Tagesgelder und Reisekosten der auf Antrag des Gebührenschuldners/der Gebührenschuldnerin tätig gewordenen Mitglied(es) eines zuständigen Organs oder Ausschusses der Kammer, Postgebühren einschließlich Kommunikationsgebühren sowie Schreibauslagen für die auf Antrag erteilten Ausfertigungen, Abschriften und Ablichtungen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Psychotherapeutenkammer in Kraft.

Anlage: Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg (PTK HH)

Nr.	Leistung	Gebühr
1. Allgemeine Verwaltungsgebühren		
1.1	Ausstellung von Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnissen, Urkunden und sonstigen Zertifikaten sowie Zweitschriften davon soweit diese nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind.	25,00 €
1.2	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang im Gebührenverzeichnis nicht näher bestimmt. Je angefangene halbe Stunde.	50,00 €
1.3	Entscheidung über einen Widerspruch, soweit dem Widerspruch nicht vollständig stattgegeben wird.	50,00 - 500,00 €

2. Akkreditierung und Zertifizierung gemäß der Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg (FBO PTK HH)		
2.1 Anerkennung		
2.1.1	Anerkennungsverfahren einer Fortbildungsmaßnahme gemäß § 6 Absatz 1 FBO PTK HH.	25,00 €
2.2 Akkreditierung		
2.2.1	Akkreditierung einer kostenlosen Fortbildungsmaßnahme gemäß § 7 Absatz 1 FBO PTK HH Anlage 1 (ohne Teilnahmegebühr).	0,00 €
2.2.2	Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme gemäß § 7 Absatz 1 FBO PTK HH Anlage 1 mit einem bis 10 Fortbildungspunkten.	30,00 €
2.2.3	Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme gemäß § 7 Absatz 1 FBO PTK HH Anlage 1 mit 11 bis 50 Fortbildungspunkten.	70,00 €
2.2.4	Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme gemäß § 7 Absatz 1 FBO PTK HH Anlage 1 mit 51 bis 100 Fortbildungspunkten.	120,00 €
2.2.5	Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme gemäß § 7 Absatz 1 FBO PTK HH Anlage 1 ab 101 Fortbildungspunkten.	180,00 €
2.2.6	Akkreditierungsverfahren von Supervisor*innen in der Fortbildung.	0,00 €
2.3 Fortbildungszertifikat		
2.3.1	Ausstellung eines Fortbildungszertifikats gemäß § 8 Absatz 1 FBO PTK HH.	0,00 €
2.4 Verbuchen von Fortbildungspunkten – Mitglieder der PTK HH		
2.4.1	Beauftragung der Kammergeschäftsstelle mit der Erfassung von Fortbildungsnachweisen auf dem online geführten persönlichen FoBi-Punktekonto für Mitglieder, die diese Möglichkeit nicht nutzen. Je angefangene halbe Stunde.	50,00 €

3. Weiterbildung gemäß der Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen der Psychotherapeutenkammer Hamburg (WBO PP/KJP PTK HH)		
3.1 Weiterbildung		
3.1.1	Prüfung der Zulassung zur Prüfung der Anerkennung einer Zusatzbezeichnung gemäß § 6 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 WBO PP/KJP PTK HH.	280,00 €
3.1.2	Prüfung der Anerkennung einer Zusatzbezeichnung gemäß § 6 in Verbindung mit den Übergangsvorschriften gemäß § 21 WBO PP/KJP PTK HH.	280,00 €
3.1.3	Rücknahme einer Anerkennung gemäß § 5 Absatz 2 WBO PP/KJP PTK HH.	130,00 €
3.2 Befugnis zur Weiterbildung		
3.2.1	Prüfung der Voraussetzungen einer Befugnis zur Weiterbildung gemäß § 10 gemäß WBO PP/KJP PTK HH.	300,00 €
3.2.2	Prüfung der Voraussetzungen einer Verlängerung einer Befugnis zur Weiterbildung gemäß § 10 Absatz 3 WBO PP/KJP PTK HH.	220,00 €
3.2.3	Prüfung der Voraussetzungen einer gemeinsamen Befugnis zur Weiterbildung gemäß § 10 Absatz 4 WBO PP/KJP PTK HH je Antragssteller*in.	300,00 €
3.2.4	Feststellung der Eignung einer Selbsterfahrungsleiterin*ines Selbsterfahrungsleiters oder einer Supervisorin*ines Supervisors gemäß § 10 Absatz 5 WBO PP/KJP PTK HH.	100,00 €
3.2.5	Prüfung der Voraussetzungen für die Verlängerung einer Feststellung der Eignung einer Selbsterfahrungsleiterin*ines Selbsterfahrungsleiters und einer Supervisorin*ines Supervisors § 10 Absatz 5 WBO PP/KJP PTK HH.	50,00 €
3.2.6	Genehmigung der Hinzuziehung einer Selbsterfahrungsleiterin*ines Selbsterfahrungsleiters oder einer Supervisorin*ines Supervisors gemäß § 10 Absatz 5 WBO PP/KJP PTK HH, <i>wenn keine vorherige Prüfung der Eignung durch eine Psychotherapeutenkammer vorliegt.</i>	100,00 €
3.2.7	Genehmigung einer Hinzuziehung von bereits durch eine Psychotherapeutenkammer auf Eignung geprüften Selbsterfahrungsleiter*innen und Supervisor*innen gemäß § 10 Absatz 5 WBO PP/KJP PTK HH.	0,00 €
3.2.8	Aufhebung der Befugnis zur Weiterbildung gemäß § 11 WBO PP/KJP PTK HH.	300,00 €
3.3 Zulassung als Weiterbildungsstätte		
3.3.1	Prüfung der Voraussetzungen der Zulassung als Weiterbildungsstätte gemäß § 12 WBO PP/KJP PTK HH.	670,00 €
3.3.2	Prüfung der Voraussetzungen einer Verlängerung der Zulassung als Weiterbildungsstätte gemäß § 12 Absatz 2 WBO PP/KJP PTK HH.	510,00 €
3.3.3	Aufhebung der Zulassung als Weiterbildungsstätte gemäß § 12 Absatz 7 WBO PP/KJP PTK HH.	410,00 €
3.4 Prüfung		

3.4.1	Ladung zur und Durchführung einer mündlichen Prüfung oder Wiederholungsprüfung gemäß § 18 und § 20 WBO PP/KJP PTK HH.	690,00 €
3.5 Anerkennung ausländischer Abschlüsse		
3.5.1	Prüfung der Anerkennung einer ausländischen Zusatzbezeichnung gemäß § 23 WBO PP/KJP PTK HH in Verbindung mit §§ 36 und 36 a des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH).	240,00 €
3.5.2	Ladung zur und Durchführung einer Eignungsprüfung gemäß § 23 WBO PP/KJP PTK HH in Verbindung mit §§ 36 und 36 a des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH).	690,00 €

4. Weiterbildung gemäß der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeut*innen der Psychotherapeutenkammer Hamburg (WBO PT PTK HH)		
4.1 Weiterbildung		
4.1.1	Prüfung der Zulassung zur Prüfung der Anerkennung einer Gebietsbezeichnung gemäß § 7 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 WBO PT PTK HH.	280,00 €
4.1.2	Prüfung der Zulassung zur Prüfung der Anerkennung einer Zusatzbezeichnung gemäß § 7 Absätze 1 und 3 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 WBO PT PTK HH.	280,00 €
4.1.3	Prüfung der Verkürzung der Weiterbildungszeit bei weiteren Gebiets- oder Bereichsweiterbildungen gemäß § 3 Absatz 2 WBO PT PTK HH.	280,00 €
4.1.4	Prüfung der Anerkennung von Weiterbildungsnachweisen aus einer Gebietsweiterbildung für eine Bereichsweiterbildung gemäß § 4 Absatz 5 WBO PT PTK HH.	280,00 €
4.1.5	Rücknahme einer Anerkennung gemäß § 6 Absatz 2 WBO PT PTK HH.	130,00 €
4.2 Befugnis zur Weiterbildung		
4.2.1	Prüfung der Voraussetzungen einer Befugnis zur Weiterbildung gemäß § 11 WBO für PT PTK HH.	300,00 €
4.2.2	Prüfung der Voraussetzungen einer Verlängerung einer Befugnis zur Weiterbildung gemäß § 11 Absatz 4 WBO PT PTK HH.	220,00 €
4.2.3	Prüfung der Voraussetzungen einer gemeinsamen Befugnis zur Weiterbildung gemäß § 11 Absatz 5 WBO PT PTK HH je Antragssteller*in.	300,00 €
4.2.4	Feststellung der Eignung einer Selbsterfahrungsleiterin* eines Selbsterfahrungsleiters oder einer Supervisorin* eines Supervisors gemäß § 11 Absatz 6 WBO PT PTK HH.	100,00 €
4.2.5	Prüfung der Voraussetzungen für die Verlängerung einer Feststellung der Eignung einer Selbsterfahrungsleiterin* eines Selbsterfahrungsleiters und einer Supervisorin* eines Supervisors gemäß § 11 Absatz 6 WBO PT PTK HH.	50,00 €
4.2.6	Genehmigung der Hinzuziehung einer Selbsterfahrungsleiterin* eines Selbsterfahrungsleiters oder einer Supervisorin* eines Supervisors gemäß § 11 Absatz 6	100,00 €

	WBO PT PTK HH, wenn keine vorherige Prüfung der Eignung durch eine Psychotherapeutenkammer vorliegt.	
4.2.7	Genehmigung einer Hinzuziehung von bereits durch eine Psychotherapeutenkammer auf Eignung geprüften Selbsterfahrungsleiter*innen und Supervisor*innen gemäß § 11 Absatz 6 WBO PT PTK HH.	0,00 €
4.2.8	Aufhebung der Befugnis zur Weiterbildung gemäß § 12 Absatz 1 WBO PT PTK HH.	300,00 €
4.3 Zulassung als Weiterbildungsstätte		
4.3.1	Prüfung der Voraussetzungen der Zulassung als Weiterbildungsstätte § 13 WBO PT PTK HH.	670,00 €
4.3.2	Prüfung der Voraussetzungen einer Verlängerung der Zulassung als Weiterbildungsstätte gemäß § 13 Absatz 2 WBO PT PTK HH.	510,00 €
4.3.3	Aufhebung der Zulassung als Weiterbildungsstätte gemäß § 13 Absatz 8 WBO PT PTK HH.	410,00 €
4.4 Prüfung		
4.4.1	Ladung zur und Durchführung einer mündlichen Prüfung oder Wiederholungsprüfung gemäß § 19 und § 21 WBO PT PTK HH.	690,00 €
4.5 Anerkennung ausländischer Abschlüsse		
4.5.1	Prüfung der Anerkennung einer ausländischen Gebietsbezeichnung bzw. Zusatzbezeichnung gemäß § 22 WBO PT PTK HH in Verbindung mit §§ 36 und 36 a des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGH).	240,00 €
4.5.2	Ladung zur und Durchführung einer Eignungsprüfung gemäß § 22 WBO PT PTK HH in Verbindung mit §§ 36 und 36 a des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGH).	690,00 €

5. Gebühren in Zusammenhang mit der Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit der PTK HH		
5.1	Prüfung der Eignungsvoraussetzungen gemäß §§ 1, 2 der Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit eines Spezialisierungsmoduls ohne Durchführung eines Fachgesprächs und ggf. Aufnahme auf die entsprechende Sachverständigenliste der PTK HH.	200,00 €
5.2	Prüfung der Eignungsvoraussetzungen gemäß §§ 1, 2 Absatz 4 der Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit eines Spezialisierungsmoduls einschließlich der Durchführung eines Fachgesprächs und ggf. Aufnahme auf die entsprechende Sachverständigenliste der PTK HH.	400,00 €
5.3	Prüfung der Eignungsvoraussetzungen gemäß § 3 Absatz 3 der Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit für ein weiteres Spezialisierungsmodul und ggf. Aufnahme auf die entsprechende Sachverständigenliste der PTK HH.	100,00 €
5.4	Prüfung des Fortbestands der Eignungsvoraussetzungen gemäß § 5 der Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit und ggf. Weiterführung auf der entsprechende Sachverständigenliste der PTK HH.	50,00€

5.5	Widerruf der Anerkennung als Sachverständige*r gemäß § 2 Absatz 8 der Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit für PP/KJP PTK HH.	100,00 €
-----	--	----------

6. Gebühren in Zusammenhang mit der Fachsprachenprüfung

6.1	Überprüfung der zur Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse incl. der Bescheinigung über das Prüfungsergebnis.	450,00 €
-----	--	----------

7. Mahnverfahren über rückständige Beitrags- und Kostenforderung

7.1	Mahngebühr	20,00 €
7.2	Kosten des Vollstreckungsverfahrens zusätzlich zu den Gerichtskosten	50,00 €
7.3	Kosten für die Rücklastschriften, je	15,00 €

8. Gebühren im Zusammenhang für die Erstellung von Stellungnahmen durch die Ethikkommission*)

8.1. Stellungnahmen zu nicht drittmittelfinanzierten oder von sonstigen Institutionen finanzierten Forschungsvorhaben

8.1.1	Im Rahmen von Bachelor- und Masterarbeiten sowie sonstigen Abschlussarbeiten nach Maßgabe der Hochschulgesetze und Ausbildungsordnungen	0,00 €
8.1.2	Im Rahmen von Promotionen und Habilitationen	200,00 €
8.2	Monozentrische Studien ohne Drittmittelfinanzierung bzw. Drittmitteln in Höhe von weniger als 5.000,- €	250,00 €
8.3	Sonstige monozentrische Studien	1.500,00 €

8.4 Multizentrische Studien / klinische Prüfungen

8.4.1	Bewertung als federführende Kommission	2.500,00 €
8.4.2	Mitbewertung und Stellungnahme zu lokalen Prüfstellen	550,00 €

8.5 Nachmeldung von Prüfstellen, Protokollnachträge, Zwischenfallmeldungen, soweit eine inhaltliche Prüfung vorgenommen wurde

8.5.1	Im Fall von Ziff. 8.1.1	0,00 €
8.5.2	Im Fall von Ziff. 8.1.2	50,00 €
8.5.3	Im Fall von Ziff. 8.2 bis einschl. 8.4.2 sowie 8.6	75,00 €
8.6	Sonstige Studien, die nicht unter Ziff. 8.2 bis einschl. 8.4.2 fallen	1.500,00 €

8.7 Eilzuschlag zur Einholung einer Stellungnahme außerhalb der regulären Sitzungstermine der Ethikkommission wegen begründeter Eilbedürftigkeit

8.7.1	Im Fall von Ziff. 8.1.1	0,00 €
8.7.2	Im Fall von Ziff. 8.1.2	150,00 €
8.7.3	Im Fall von Ziff. 8.2 bis einschl. 8.4.2 sowie 8.6	300,00 €

*) Auf Antrag kann die Ethikkommission im Einzelfall geringere Gebühren festsetzen.